

Amtliche Bekanntmachungen

	Entsorgungsübersicht Wertstoffzentrum Köllertal ab 01.01.2019 Am Mühlengarten 4, 66292 Riegelsberg Öffnungszeiten: Montag 13:00 bis 19:00 Uhr Dienstag 09:00 bis 13:00 Uhr Mittwoch 13:00 bis 19:00 Uhr Donnerstag 09:00 bis 13:00 Uhr Freitag 09.00 bis 13.00 Uhr Samstag 09:00 bis 14:00 Uhr
--	---

Annahmeschluss für Anlieferungen
15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit!
Ab dem 01.01.2019
keine Annahme von Grünschnitt!

Das Abladen von Materialien außerhalb der davor vorgesehenen Container und VOR der Anlage ist verboten!

Die angedienten Wertstoffe sind vom Anlieferer selbst in die dafür vorgesehenen Behälter einzugeben.

Ein Recht auf Hilfeleistung besteht nicht!

Wertstoffe bitte vorsortieren!

Diese Stoffe werden angenommen:

Kostenfrei: (Änderungen vorbehalten)

- Sperrmüll
- Annahme vor Ort bis zu 2 m³ (Großmöbel bitte zerlegen)
- Eine Sperrmüllabfuhr (0,5–4 m³) kann über den EVS (0681-5000-555) beantragt werden (Servicegebühr 15,00 Euro)**
- Altglas, Flachglas, Altpapier, Kartonagen und Pappe, Altkleider und Schuhe, Korken**
- Eisenschrott** (Wasserrohre, Profileisen, Bleche usw.), **Gasentladungslampen** (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen)
- Sämtliche Elektronikgeräte inkl. Kühlschränke und Kühltruhen, Ölradiatoren, Haushalts- und Fahrzeugbatterien (nur für PKW), Frittierfette**
- Kabelreste, Kupfer, Motoren, Messingarmaturen, Aluminium** (Leiter, Bleche, Sat-Antennen), **Edelstahl** (Spülen, Pfannen usw.)

Kostenpflichtig: (Änderungen vorbehalten)

Bauschutt		
Bauschutt (Fliesen, Sand, Steine) je 10 Liter Eimer	0,50	€
Bauschutt/m ³	25,00	€
Keramikformteile (Toiletten, Waschbecken)/Stück	1,50	€
Keramikbadewanne/Stück	5,00	€
Keramikduschtaße/Stück	3,00	€

Bau- und Mischabfälle (z. B. Gipskarton, Kunststoffrohr (KA, KG), Boiler, Tapeten-/Styroporplattenreste, Komposter, Regentonnen, Baumaterial, ausgetrockneter Binder , Gips, GFK-Platten, PVC-Teile)		
Kleinmenge (weniger als Kofferraummenge/bis 5 Eimer)	2,00	€
PKW-Kofferraum-Menge pauschal	10,00	€
Kombi-Kofferraum-Menge pauschal	15,00	€
PKW-Anhänger bis 1.000 kg Nutzlast des Anhängers Großmengen ab einer Anhängergröße über 1.000 kg werden nicht angenommen!	30,00	€

Altholz aus Baubereich (z. B. Paletten, Holzzaun, alle Bauhölzer, Kisten Holzpalisaden)		
Kleinmenge (weniger als Kofferraummenge/bis 5 Eimer)	2,00	€
PKW-Kofferraum-Menge pauschal	5,00	€
Kombi-Kofferraum-Menge pauschal	10,00	€
PKW-Anhänger bis 1.000 kg Nutzlast des Hängers Großmengen ab einer Anhängergröße über 1.000 kg werden nicht angenommen!	20,00	€
Feuerlöscher je	13,00	€
Altreifen / Stück		
PKW-Reifen ohne Felge	3,00	€
PKW-Reifen mit Felge	4,00	€

Was kann nicht abgegeben werden?

Stallmist, Rasensoden, Klärschlamm, Tierstreu und mit Lehm, Steine oder Erde, vermischte Grünabfälle, sowie Fallobst werden nicht entgegengenommen!

Sonderabfälle, wie Eternit/Asbest, Autoteile inkl. Autoradio (Autoverwerter), Ölofen mit Tanks, Öltanks, Dachpappe, gewerbliche Kühlgeräte, PCB-haltige Kondensatoren, Nachtspeicheröfen, alle Arten von Müll.

Es handelt sich hierbei um keine abschließende Aufzählung.

Kontakt:	06806 / 930-186 (vor Ort) 06806 / 930-261 (vor Ort) 06806 / 930-263 (vor Ort) 06806 / 930-154 Herr Maurer 06806 / 930-132 Frau Steimer
E-Mailadresse:	wertstoffhof@riegelsberg.de

Info: Größere Abfallmengen entsorgen Sie eventuell kostengünstiger auf der **AVA Velsen** – Preise und Annahmezeiten können über E-Mail: www.ava-velsen.de oder über die Servicenummer des EVS (0681/5000-555) erfragt werden.

Standort Ökomobil 2019 Wertstoff-Zentrum Köllertal:

Mi: 13.02./10.04./07.08./06.11.	13.00 Uhr – 16.30 Uhr
Mi: 27.02./24.04./25.09./30.10.	13.45 Uhr – 17.15 Uhr
Do: 14.03./09.05./11.07./10.10.	09.00 Uhr – 12.30 Uhr
Fr: 25.01./31.05./26.07./20.12.	09.00 Uhr – 12.30 Uhr
Sa: 12.01./30.03./08.06./22.06./24.08./14.09./30.11./07.12.	09.00 Uhr – 12.30 Uhr

Bekanntmachung

Auszug aus der Niederschrift über die 47. Sitzung des Gemeinderates Riegelsberg vom 10.12.2018

(A) Öffentlicher Teil

11. Jahresrechnung 2017

11.1 Ergebnisfeststellung

11.2 Verwendung des Jahresergebnisses

B-Vorl. 164/2018

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- den Jahresabschluss 2017 wie folgt festzustellen:
Bilanzsumme zum 31.12.2017: 67.288.140,87 €
Summe der Erträge: 20.991.537,82 €
Summe der Aufwendungen: 21.218.803,68 €
Jahresfehlbetrag 2017: 227.265,86 €
- Die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch:
– eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von: 152.775,75 €
– eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von: 74.490,11 € sicherzustellen.

12. Prüfung des Jahresabschlusses 2017; Abschluss des Prüfungsverfahrens und Entlastungserteilung
B-Vorl. 174/2018

Der Vorsitzende benennt als gesonderten Vorsitzenden für Top 12 auf Vorschlag von Herrn Frank Schmidt das Gemeinderatsmitglied Herrn Dominik Blaes.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Bürgermeister und seinen gesetzlichen Vertretern für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Der Vorsitzende: Klaus Häusle, Bürgermeister

Als besonderer Vorsitzender: Dominik Blaes

Die Unterzeichner: Stephan Müller-Kattwinkel, Frank Schmidt, Birgit Huonker, Stephan Lehberger,

Der Schriftführer: Michael Konrad, Gde.-Inspektor

Der Feststellungs- und Entlastungsbeschluss wird hiermit in Anlehnung an § 101

Abs. 3 KSVG öffentlich bekannt gemacht.

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Jahresabschluss 2017 mit Rechenschaftsbericht und dem Prüfungsbericht der prüfenden Stelle in der Zeit vom **31.01.2019 bis einschl. 08.02.2019** im Rathaus, Zimmer 1.20 während der Dienststunden

Montags bis Donnerstags
von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitags
von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
öffentlich ausgelegt.

Riegelsberg, 23. Januar 2019

Der Bürgermeister

Klaus Häusle

Fortschreibung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Versorgungszentrum Riegelsberg“,

Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB im Untersuchungsgebiet „Nördliche Saarbrücker Straße und Am Stumpen“ (Teilbereich B) in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Riegelsberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg hat in öffentlicher Sitzung am 12.10.2018 gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Untersuchungsgebiet „Nördliche Saarbrücker Straße und Am Stumpen“ in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Riegelsberg beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt an gleicher Stelle.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport werden die Vorbereitende Untersuchungen zur Prüfung der Ausweisung eines Sanierungsgebietes im Rahmen der Fortschreibung des bestehenden Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Versorgungszentrum Riegelsberg“ (2012) durchgeführt. Der festgesetzte Untersuchungsraum orientiert sich deshalb weitestgehend an der Abgrenzung des bestehenden Fördergebiets des Förderprogramms „Aktive Zentren“. Die Fortschreibung soll dabei die Anforderungen einer Vorbereitenden Untersuchung erfüllen. Nach Art. 8 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017 „sind die Fördergebiete räumlich abzugrenzen. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB (...) erfolgen.“ Dies ist von der Gemeinde Riegelsberg beabsichtigt.

Die Gemeinde Riegelsberg hat im Jahr 2018 das bestehende ISEK „Versorgungszentrum Riegelsberg“ (2012) bereits für den Teilbereich „Marktplatz, Rathausvorplatz und Saarbrücker Straße zwischen „Zum Kasberg“ und Talstraße“ (Teilbereich A) fortgeschrieben. Nun erfolgt die Fortschreibung für den Teilbereich „Nördliche Saarbrücker Straße und Am Stumpen“ (Teilbereich B).

Der räumliche Geltungsbereich des Untersuchungsgebiets mit einer Größe von ca. 31,6 Hektar umfasst die Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan (LVGL; Stand: August 2018; Maßstab im Original 1:1000) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Geltungsbereich wurde Riegelsberg gegenüber dem im Einleitungsbeschluss definierten Untersuchungsbereich um die Parzellen 238/21 sowie 240/4 erweitert. Die vorgeschlagene Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Nördliche Saarbrücker Straße und Am Stumpen“ kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und wird zusammen mit einer Auflistung der im Untersuchungsgebiet liegenden Grundstücke zu jedermanns Einsicht im Rathaus während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Alleestraße (teilweise)
- Bergstraße (teilweise)
- Ellerstraße
- Güchenbacher Straße
- Lampennester Straße (teilweise)
- Lindenstraße (teilweise)
- Russenweg (teilweise)
- Saarbrücker Straße (teilweise)
- Talstraße
- Überhofer Straße (teilweise)
- Walpershofer Straße (teilweise)
- Ziegelhütter Straße (teilweise)

Als vorläufige Ziele und Zwecke der ISEK-Fortschreibung und damit der Sanierung wurden bestimmt:

- Stabilisierung und Erweiterung der Versorgungsfunktion; Stärkung als Büro-, Dienstleistungs- und Gewerbestandort zur Sicherung der Nutzungsvielfalt, Mobilisierung privater Akteure, Schaffung zeitgemäßer Gewerbeflächen durch u. a. Zusammenlegung vorhandener Gewerbeflächen
- Stärkung als Wohnstandort, Mobilisierung privater Akteure
- Erhaltung des typischen Charakters ortsbildprägender Gebäude, Erhaltung der Baudenkmäler, funktionsgerechte Nutzung
- Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen (Wohnen und Gewerbe)
- Anpassung des Gebäudebestandes an die Bedürfnisse der älter werdenden Bevölkerung (Barrierefreiheit), Schaffung adäquater Wohn- und Betreuungsangebote (Umnutzung von Gebäuden, Serviceleistungen)
- Energetische Sanierung und Einsatz erneuerbarer Energien
- Beseitigung von Leerständen durch Behebung von Funktionsmängeln und Nutzungskonflikten
- Rückbau nicht benötigter Bausubstanz mit Neuordnung/Neubau (verbesserte Belichtungs- und Freiraumqualität)
- Erhöhung der Umfeldqualität: Umfeldverbesserung durch Aufwertungsmaßnahmen im privaten Raum, gestalterische Aufwertung des öffentlichen Raumes

Das vorliegende Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) erfüllt die Anforderungen an Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB.

Die Gemeinde Riegelsberg hat die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Mit der ISEK-Fortschreibung/Durchführung Vorbereitender Untersuchungen wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, 66557 Illingen, beauftragt.

Die vorläufigen Ergebnisse der ISEK-Fortschreibung/Vorbereitenden Untersuchungen, insbesondere unter Einschluss von Vorschlägen zur Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, des Sanierungsverfahrens sowie des städtebaulichen Rahmenplans, wurden in einem Bericht zusammengefasst. Nach aktuellem Kenntnisstand ist die Ausweisung eines Sanierungsgebietes im vereinfachten Verfahren vorgesehen.

Gemäß § 137 BauGB soll die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 137 BauGB werden die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen insbesondere unter Einschluss von Vorschlägen zur Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, des Sanierungsverfahrens sowie des städtebaulichen Rahmenplans in der Zeit **vom 06.02.2019 bis einschließlich 08.03.2019**

während den allgemeinen Dienststunden, im Rathaus, Bauamt, Zimmer 2.09, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen zu der ISEK-Fortschreibung und den Ergebnissen der Vorbereitenden Untersuchungen insbesondere unter Einschluss von Vorschlägen zur Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, des Sanierungsverfahrens sowie des städtebaulichen Rahmenplans schriftlich, zur Niederschrift vorgebracht werden. Für die Erörterung steht der Fachbereich während der Dienststunden zur Verfügung. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergebnisse der ISEK-Fortschreibung/Vorbereitenden Untersuchungen mit Rahmenplan und der Sanierungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Riegelsberg, den 22.01.2019

Der Bürgermeister

Klaus Häusle

Hinweise:

Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Untersuchungsgebiet „Nördliche Saarbrücker Straße und Am Stumpen“ in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Riegelsberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg hat in öffentlicher Sitzung am 10.12.2018 gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Gebiet „Nördliche Saarbrücker Straße und Am Stumpen“ im Ortsteil Riegelsberg mit folgender Abgrenzung beschlossen:

Der räumliche Geltungsbereich des Untersuchungsbereichs mit einer Größe von ca. 31,6 Hektar umfasst die Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan (LVGL; Stand: August 2018) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem im Einleitungsbeschluss definierten Untersuchungsbereich um die Parzellen 238/21 sowie 240/4 erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses und wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Alleestraße (teilweise)
- Bergstraße (teilweise)
- Ellerstraße
- Güchenbacher Straße
- Lampennester Straße (teilweise)
- Lindenstraße (teilweise)
- Russenweg (teilweise)
- Saarbrücker Straße (teilweise)
- Talstraße
- Überhofer Straße (teilweise)
- Walpershofer Straße (teilweise)
- Ziegelhütter Straße (teilweise)

Die Gemeinde Riegelsberg hat im Ortsteil Riegelsberg grundsätzlichen Sanierungsbedarf erkannt. Um die Ausweisung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets zu prüfen, hat die Gemeinde Riegelsberg die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Hinreichende Anhaltspunkte für die Sanierungsbedürftigkeit liegen insbesondere in Bezug auf Substanz-/Zustandsmängel im Sinne des § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB vor.

Die Gemeinde Riegelsberg hat im Jahr 2018 das bestehende ISEK „Versorgungszentrum Riegelsberg“ (2012) bereits für den Teilbereich „Marktplatz, Rathausvorplatz und Saarbrücker Straße zwischen „Zum Kasberg“ und Talstraße“ (Teilbereich A) fortgeschrieben. Nun erfolgt die Fortschreibung für den Teilbereich „Nördliche Saarbrücker Straße und Am Stumpen“ (Teilbereich B).

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung wurden bestimmt:

- Stabilisierung und Erweiterung der Versorgungsfunktion; Stärkung als Büro-, Dienstleistungs- und Gewerbestandort zur Sicherung der Nutzungsvielfalt, Mobilisierung privater Akteure, Schaffung zeitgemäßer Gewerbeflächen durch u. a. Zusammenlegung vorhandener Gewerbeflächen
- Stärkung als Wohnstandort, Mobilisierung privater Akteure
- Erhaltung des typischen Charakters ortsbildprägender Gebäude, Erhaltung der Baudenkmäler, funktionsgerechte Nutzung
- Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen (Wohnen und Gewerbe)
- Anpassung des Gebäudebestandes an die Bedürfnisse der älter werdenden Bevölkerung (Barrierefreiheit), Schaffung adäquater Wohn- und Betreuungsangebote (Umnutzung von Gebäuden, Serviceleistungen)
- Energetische Sanierung und Einsatz erneuerbarer Energien
- Beseitigung von Leerständen durch Behebung von Funktionsmängeln und Nutzungskonflikten
- Rückbau nicht benötigter Bausubstanz mit Neuordnung/Neubau (verbesserte Belichtungs- und Freiraumqualität)
- Erhöhung der Umfeldqualität: Umfeldverbesserung durch Aufwertungsmaßnahmen im privaten Raum, gestalterische Aufwertung des öffentlichen Raumes

Mit der Durchführung Vorbereitender Untersuchungen ist die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, 66557 Illingen, beauftragt.

Riegelsberg, den 22.01.2019

Gemeinde Riegelsberg

Der Bürgermeister

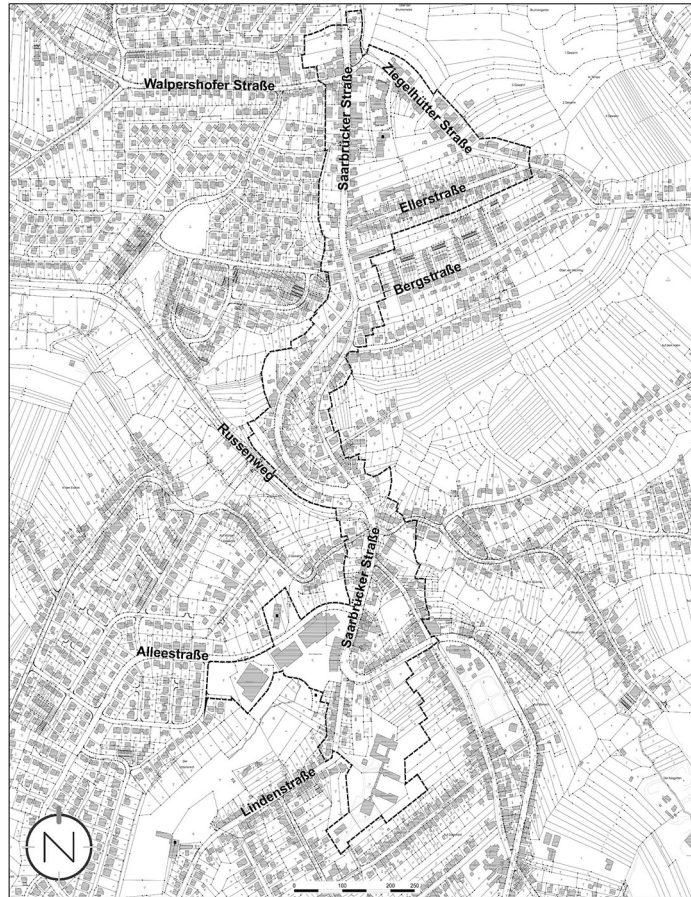
Klaus Häusle

Hinweise:

- Der Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
- Gemäß § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden.
- Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB, der die Zurückstellung von Baugesuchen regelt, auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 Satz 1 BauGB).
- Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann im Rathaus, Bauamt, Zimmer 209 während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Lageplan, o. M.

Geltungsbereich des Untersuchungsgebiets der Vorbereitenden Untersuchungen „Nördliche Saarbrücker Straße und Am Stumpen“ gem. § 141 BauGB in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Riegelsberg



Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: August 2018